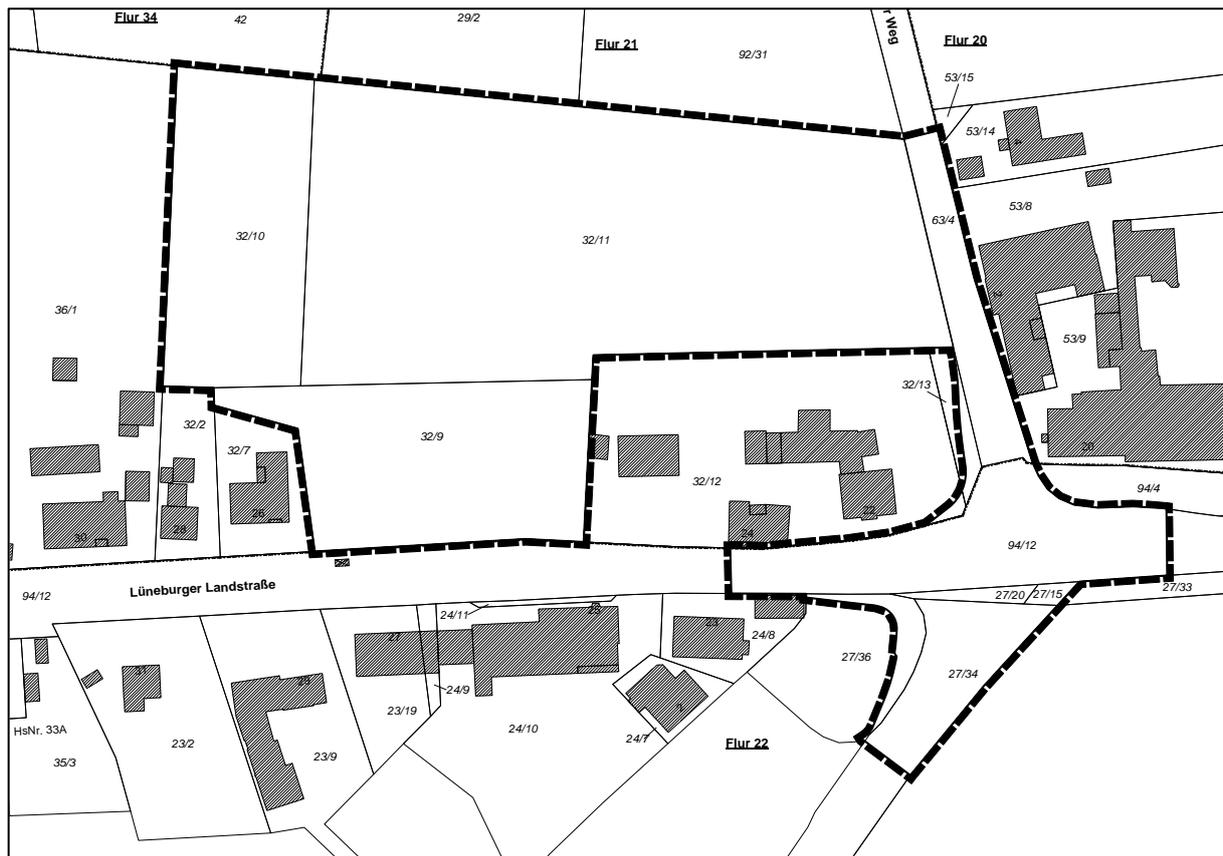


Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Er hat auch die Billigung der Begründung einschließlich des Umweltberichts beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Neetze, Flur 21 und 22 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Eine weitere Fläche, auf der externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, befindet sich nordwestlich des Ortsteils Neu Neetze in der Gemarkung Neetze, Flur 29 und umfasst einen Teil des Flurstücks 85.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neetze während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der Bebauungsplan sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet unter <https://neetze.de/> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neetze, den 27.06.2024

gez. Johansson
(Bürgermeister)